

Entscheidung des Monats - Januar 2023

[BGH, Beschl. v. 13. Dezember 2022 - 6 StR 95/22](#)

I. Amtl. Leitsatz

Auch wenn in einem Termin zur Fortsetzung der Hauptverhandlung Verfahrensvorgänge stattfinden, die als Sachverhandlung anzusehen sind, verstößt es gegen § 229 StPO, wenn aus dem gesamten Verfahrensgang erkennbar wird, dass das Gericht mit der Verhandlung nicht die substantielle Förderung des Verfahrens bezweckt, sondern allein die Wahrung der Unterbrechungsfrist im Auge hat.

II. Sachverhalt

Vor dem LG Ansbach fand seit dem 4.5.2017 eine Hauptverhandlung gegen einen Angeklagten wegen 204 Taten des Vorenthalten und Veruntreuens von Arbeitsentgelt (§ 266a StGB) sowie 88 Betrugstaten (§ 263 StGB) statt. Zudem terminierte das LG im Mai 2017 vier Fortsetzungstermine für die Beweisaufnahme, in denen das Beweisprogramm abgearbeitet wurde. Aufgrund diverser Beweisanträge der Verteidigung setzte das LG weitere Termine zur Beweisaufnahme an.

Am neunten Verhandlungstag, dem 20.7.2017, stellte die Verteidigung weitere Beweisanträge. Ein Beweisantrag hatte die Einholung eines Sachverständigengutachtens zum Gegenstand. Das LG ließ auf diesen Antrag hin außerhalb der Hauptverhandlung die Buchhaltung des Angeklagten aufarbeiten und von der Deutsche Rentenversicherung („DRV“) sukzessive drei alternative Schadensberechnungen erarbeiten. Den Beweisantrag der Verteidigung vom neunten Verhandlungstag lehnte das LG am 62. Verhandlungstag, dem 6.9.2020, ab und begründete dies mit seiner aufgrund der Schadensberechnungen erlangten eigenen Sachkunde.

Zwischen dem Beweisantrag und der Ablehnung lagen 52 Verhandlungstage und ca. drei Jahre und vier Monate. In den Jahren 2018 bis 2020 wurde in den Fortsetzungsterminen im Wesentlichen lediglich der Verfahrensstand hinsichtlich außerhalb der Hauptverhandlung durchgeführten weiteren Ermittlungen erörtert. Da das LG die Hauptverhandlung gem. § 229 Abs. 1 und Abs. 2 StPO regelmäßig für drei Wochen bzw. einen Monat unterbrach, waren die Termine rar gesät (19 Tage im Jahr 2018, 17 Tage im Jahr 2019 und 16 Tage im Jahr 2020). In der Regel wurden an diesen Tagen auch nur wenige Minuten verhandelt, sodass die Hauptverhandlung in den drei Jahren insgesamt 19,5 Stunden (2018: siebeneinhalb Stunden, 2019: fünfeinhalb Stunden und 2020: sechseinhalb Stunden) andauerte.

Das LG verurteilte den Angeklagten wegen Vorenthalten und Veruntreuens von Arbeitsentgelt zu einer Gesamtfreiheitsstrafe von zwei Jahren. Die Vollstreckung der Freiheitsstrafe wurde zur Bewährung ausgesetzt. Zudem erklärte das LG wegen überlanger Verfahrensdauer sechs Monate der Gesamtfreiheitsstrafe für vollstreckt.

Der Angeklagte legte gegen das Urteil Revision ein und rügte die Verletzung formellen und materiellen Rechts. Die Verfahrensrüge war mit der Rüge einer Verletzung des § 229 StPO erfolgreich. Der BGH hob daraufhin das Urteil mit den Feststellungen auf und verwies die Sache zur neuen Verhandlung und Entscheidung an eine andere Strafkammer des LG zurück.

III. Entscheidungsgründe

Der BGH führt zunächst grundlegend zu den Voraussetzungen des § 229 StPO aus. Dessen Unterbrechungsfristen können unter Berücksichtigung der Konzentrationsmaxime nur dann gewahrt werden, wenn eine Verhandlung zur Sache stattfindet. Dies sei der Fall, wenn das Verfahren inhaltlich gefördert werde. Es müsse zu Verfahrensvorgängen kommen, durch welche der Sachverhalt aufgeklärt werde, der Grundlage des Urteils werden solle. Wenn es dem Fortgang der Sachverhaltsaufklärung diene, könne auch die bloße Befassung mit Verfahrensfragen den Anforderungen genügen. Bei Erfüllung dieser Voraussetzungen komme es weder auf die Dauer des Termins an noch sei es unschädlich, wenn auf weitere verfahrensfördernde Handlungen verzichtet werde. Außerdem könne ein Termin unter diesen Voraussetzungen auch zugleich zur Einhaltung der Unterbrechungsfristen genutzt werden.

Sodann legt der Senat dar, was einem Verhandeln zur Sache entgegenstehen würde. Dies sei der Fall, wenn das Gericht äußerlich in der Form tätig werde, dass die Verfahrensförderung hinter dem Zwecke der Umgehung der Voraussetzungen des § 229 StPO bedeutungslos zurücktrete. Dies werde angenommen, wenn eine willkürliche Zerstückelung einheitlicher Verfahrensvorgänge in mehrere kurze Verfahrensabschnitte stattfindet und diese sodann auf mehrere Verhandlungstage verteilt werden. Außerdem liege ein Verstoß gegen § 229 StPO vor, wenn aus der Gesamtschau des Verfahrensganges ersichtlich werde, dass das Gericht mit der Verhandlung nur die Wahrung der Unterbrechungsfrist beabsichtige, jedoch nicht die Förderung des Verfahrens bezwecke.

Diese Voraussetzungen zugrunde legend, kommt der Senat zu dem Ergebnis, es sei aus dem gesamten Verfahrensgang erkennbar, dass das LG jedenfalls an sechs Verhandlungstagen nur *„der äußeren Form nach tätig wurde zu dem Zweck, die Vorschrift zu umgehen, und dass der Gesichtspunkt der Verfahrensförderung dahinter als bedeutungslos zurücktrat“*. Dass allein die Wahrung der Unterbrechungsfristen und nicht die substantielle Förderung des Verfahrens für das LG maßgeblich gewesen sei, ergebe sich aus seiner Verfahrensweise in den Jahren 2018 bis 2020. Das LG habe die Unterbrechungsfristen des § 299 StPO *„über Jahre hinweg ausgereizt und die Verhandlung zeitlich dermaßen gestreckt, dass die jährliche Verhandlungsdauer kaum über diejenige eines einzigen gewöhnlichen Sitzungstages hinausging“*. Neben der Dauer der einzelnen Verhandlungstage moniert der BGH sodann auch den – für die Verfahrensförderung bedeutungslosen – Inhalt der Termine. Auf dieser Basis kommt er zu dem Erkenntnis, dass etwa die Verlesung einzelner Urkunden nur der Wahrung des Scheins einer Verfahrensförderung gedient habe. Hinsichtlich eines zwei Jahre nach Eingang beim LG verlesenen Schreibens der DRV an das Hauptzollamt führt der BGH aus, dass sie der Beanstandung des Beschwerdeführers, das Schreiben sei „instrumentalisiert“ worden, um bei Bedarf die Hauptverhandlung scheinbar zu fördern, folge.

Abschließend hält der Senat fest, dass die Hauptverhandlung mehrfach hätte ausgesetzt werden müssen, da die sechs Sitzungstage nicht geeignet gewesen seien, die Unterbrechungsfrist des § 229 StPO einzuhalten.

IV. Verteidigungsrelevanz

Auch wenn die Entscheidung des 6. Strafsenates einen guten Überblick zu den positiven und negativen Voraussetzungen des § 229 StPO gibt, so lässt sie im Ergebnis keinen Schluss auf stets gültige Kriterien abseits der Einzelheiten des entschiedenen Falls zu. Die Rechtsprechung zu den sog. Schiebeterminen ist uneinheitlich und es findet sich kein allgemeingültiger Maßstab. Wir verweisen in diesem Zusammenhang auf die strafprozessuale Kommentarliteratur, welche einen guten Überblick und zahlreiche Beispiele zu dieser Rechtsprechung enthält.¹

Zurückkommend auf die vorliegende Entscheidung lässt sich festhalten, dass soweit bislang eher eine formelle Betrachtung der „Verhandlung zur Sache“ vorgenommen wurde, der 6. Strafsenat hier strengere inhaltliche Maßstäbe anlegen will. Auch insoweit bleibt es indes bei einer Art Gesamtbetrachtung, die – sofern die Abweichungen vom strafprozessualen Ideal nicht so weit entfernt sind, wie im entschiedenen Fall – durchaus auch zu anderen Ergebnissen kommen kann. Problematisch dürfte es jedenfalls in der Regel werden, wenn sich **mehrere** jeweils nur wenige Minuten dauernde (Kurz-)Termine häufen, an denen **nur Verlesungen** stattfinden, die auch früher hätten eingeführt werden können.

Im Ergebnis: Der „klassische“ Sprungtermin mit der Verlesung des Bundeszentralregisterauszugs dürfte wohl auch weiterhin das Wohlwollen des BGH finden, darüber hinausgehende künstliche Verlängerungen, die allein der Wahrung der Fristen dienen und keinen inhaltlichen Zweck haben, eher nicht.

*Rechtsanwalt, Fachanwalt für Strafrecht und Steuerrecht, Björn Krug, LL.M.
(Wirtschaftsstrafrecht), Ignor & Partner GbR, Frankfurt am Main*

Rechtsanwalt Dr. Marius Haak (CIE), PARK | Wirtschaftsstrafrecht., Dortmund

¹ Vgl. nur Löwe-Rosenberg/Becker StPO, 27. Aufl. 2020, § 229 Rn. 12 m. w. M.